

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 14.05.2007
Drucksache Nr. 358/2007

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.05.2007

- öffentlich -

(vorberaten im Werksausschuss am 10.05.2007)

Stadtwerke Schwetzingen:

Verkauf der Gesellschaftsanteile der Stadtwerke Heidelberg AG (SWH)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH dem Antrag der SWH auf Verkauf der von Stadtwerke Heidelberg AG gehaltenen Gesellschafteranteile an der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH an die Heidelberger Versorgungs und Verkehrsbetriebe GmbH zuzustimmen.

Erläuterungen:

Zur Durchführung der nach § 6 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebenen rechtlichen Entflechtung der Versorgungsnetze von den anderen Tätigkeiten der Energieversorgung, z. B. des Vertriebs (so genanntes "legal unbundling") will die SWH in nächster Zeit ihre Beteiligungen und somit auch den 20,08%-Anteil an der Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co. KG und den 25,1%-Anteil an der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH an die Konzernobergesellschaft HVV verkaufen.

Der Gesellschafter SWH stellt in einer Stellungnahme an die Geschäftsführung der Stadtwerke Schwetzingen dar, dass es sich um einen rein formellen Vorgang handelt. Den Stadtwerken Schwetzingen sollen daraus angabegemäß keine Nachteile entstehen. Etwaige Umstrukturierungen, wie z.B. eine Umbesetzung der SWH/HVV-Aufsichtsratsmandate sind dadurch nicht erforderlich. Auch die Beteiligungsbetreuung ändert sich durch diese Übertragung nicht.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Anlage:

Auszug aus dem EnWG Teil 2 Entflechtung / § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

Oberbürgermeister:

Werkleiter:

Sachbearbeiter/in:

Anlage

Auszug aus dem EnWG Teil 2 Entflechtung / § 6 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 7 bis 10 sicherstellen...